



Stiftung **KiBE**
Kinderbetreuung
Oberengadin

BETRIEBSREGLEMENT



INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
2	STIFTUNG	4
2.1	Gründung, Name, Sitz und Zweck	4
2.2	Stiftungstätigkeit	4
2.3	Organisation	6
2.4	Organigramm	6
2.5	Stiftungsrat	6
2.6	Geschäftsführender Ausschuss	7
2.7	Geschäftsleitung	7
2.8	Ehrenamtliche Mitarbeit	8
2.9	Kommunikation	9
2.10	Zeichnungsberechtigung	9
2.11	Revisionsstelle	10
2.12	Vermögen und Finanzierung	10
2.13	Steuerbefreiung	10
2.14	Aufsicht	10
3	KINDERKRIPPEN	11
3.1	Unsere Leitsätze	11
3.2	Krippenangebot	12
3.3	Anmeldung, Aufnahme und Eingewöhnung	13
3.4	Öffnungszeiten, Bring- und Abholzeiten, Feiertage	15
3.5	Krippenreglement (Anhang I)	15
3.6	Krippentarife	15
3.7	Kündigung und Ausschluss	16
4	PERSONAL	17
4.1	Unsere Leitsätze	17
4.2	Team	17
4.3	Verhaltenskodex	18
4.4	Weiterbildung	19
4.5	Personalreglement (Anhang II)	19
5	TAGESFAMILIEN	20
5.1	Unser Tagesfamilienangebot	20
5.2	Verträge	21
5.3	Versicherungen	21
5.4	Aus- und Weiterbildung	21
6	ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTEN	22
7	INKRAFTTRETEN	22

1 EINLEITUNG

Drei Dinge sind uns aus dem Paradies geblieben: Sterne, Blumen und Kinder.

Dante Alighieri, italienischer Dichter, 1265-1321



Kinder strahlen und leuchten wie Sterne, wenn sie glücklich sind. Kinder blühen auf wie Blumen, wenn wir ihnen den Freiraum dazu geben, sie dennoch gut beschützen und ihnen Aufmerksamkeit und Geborgenheit schenken. Kinder sind aber auch verletzlich wie Blumen, wenn sie in einen Sturm geraten. Wir tragen eine grosse Verantwortung für die Kinder, denn sie sind uns wie die Sterne und die Blumen aus dem Paradies geblieben!

Die Stiftung KiBE übernimmt die Verantwortung für die Kinder im Oberengadin, wenn ihre Eltern eine familienergänzende Kinderbetreuung benötigen, sei dies, weil sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen möchten oder müssen, sei dies aus anderen Gründen.

Die Stiftung KiBE hat sich zur Aufgabe gemacht, die Kinder zu beschützen, sie zu fördern, ihnen die Möglichkeit zu geben, mit anderen Kindern zu spielen, Freundschaften zu schliessen, Selbstvertrauen zu gewinnen, sich gut zu integrieren, sich viel zu bewegen und gesund zu ernähren, um in einer bunten Welt glücklich zu sein!

2 STIFTUNG

2.1 Gründung, Name, Sitz und Zweck

Aus der Überzeugung heraus, dass die KiBE langfristig einer konzeptionell und finanziell stabilen Basis bedarf, um den hohen Ansprüchen an eine moderne Kinderbetreuung gerecht werden zu können, gründete der Verein KiBE am 24. Juni 2003 die „Stiftung für das Kind im Oberengadin“ mit Sitz in Samedan. Mit der Eingliederung der Kinderbetreuung des Vereins KiBE in die Stiftung änderte die Stiftung ihren Namen per 1. Juli 2014 in „Stiftung KiBE Kinderbetreuung Oberengadin“ (im vorliegenden Betriebsreglement im Folgenden „Stiftung KiBE“ genannt).

Der Zweck der Stiftung KiBE ist in Art. 2 der Statuten wie folgt umschrieben: „Die Stiftung unterstützt die Förderung der Kinder im Oberengadin, insbesondere im Vorschulalter, sowie die Entwicklung ihrer sozialen, kreativen und musischen Fähigkeiten. Die Stiftung unterstützt entsprechende Projekte, insbesondere unterstützt sie auch das Bereitstellen passender infrastruktureller Anlagen wie Kinderkrippen und Projekträume. Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke“.

2.2 Stiftungstätigkeit

2.2.1 Krippengebäude und Krippenräume

Das erste grössere Projekt, welches die Stiftung nach ihrer Gründung in Angriff nahm, war das Projekt „KIKRI Kinderkrippen im Oberengadin“. Bis zur Realisierung des Projekts KIKRI waren die Kinderkrippen des Vereins KiBE in verschiedenen Provisorien untergebracht. Sie mussten mehrfach umziehen. Um endlich langfristig abgesicherte und wirklich kindergerechte Krippenräumlichkeiten beziehen zu können, lancierte die Stiftung KiBE im Jahr 2009 das Krippenprojekt KIKRI. Mit der Hilfe zahlreicher privater und öffentlicher Sponsoren, insbesondere auch mit der Unterstützung der Standortgemeinden, gelang es der Stiftung KiBE, an attraktiven Lagen in St. Moritz und Samedan moderne Krippengebäude zu erstellen bzw. bereits bestehende Räumlichkeiten im Convict per Juventüna in Zuoz und im ehemaligen Gemeindehaus in Pontresina passend umzubauen. Im Mai 2010, August 2010, Juli 2011 und September 2019 konnten die Kinder die neuen, massgeschneiderten Krippengebäude bzw. Krippenräume in Beschlag nehmen.



2.2.2 Kinderbetreuung in Kinderkrippen und Tagesfamilien

Mit der steigenden Nachfrage und der entsprechenden Vergrößerung des Krippenangebotes stiegen die Anforderungen an den Verein KiBE stetig. Nach vertieften Abklärungen kamen die Verantwortlichen deshalb zum Schluss, dass es richtig sei, die Kinderbetreuung des Vereins KiBE in die Stiftung KiBE zu integrieren. Ende Dezember 2013 wurde die Neuorganisation mit dem Projekt KISBE lanciert. Mit der Zustimmung der Generalversammlung des Vereins KiBE, der Zustimmung des Kantonalen Sozialamtes Graubünden und der Zustimmung der Finanzverwaltung des Kantons Graubünden als Aufsichtsbehörde über Stiftungen konnte die Umstrukturierung Ende Juni 2014 abgeschlossen werden. Die Stiftung KiBE übernahm rückwirkend per 1. Januar 2014 die Kinderkrippenbetriebe und den Tagesfamilienbetrieb des Vereins KiBE. Dieser wurde anschliessend aufgelöst. Die Stiftung KiBE ist somit seit 2014 nicht mehr nur Eigentümerin und Vermieterin, sondern auch Trägerschaft der vier Kinderkrippen Muntanella in St. Moritz, Chüralla in Samedan, Randulina in Zuoz und Capricorn in Pontresina. Insgesamt stellt die Stiftung KiBE im Oberengadin 114 Krippenplätze bereit. Ausserdem bietet sie für Kinder bis und mit Schulalter Betreuungsplätze in verschiedenen Tagesfamilien an.



2.2.3 Unterstützung von Kindern in Notsituationen

Um Kindern in Notsituationen helfen zu können, richtete die Stiftung KiBE einen speziellen Kinderfonds ein. Mit den Mitteln aus dem Kinderfonds kann die Stiftung in offensichtlichen Härtefällen rasch und unkompliziert Soforthilfe anbieten. Oft geht es darum, die Zeit zu überbrücken bis die Sozialbehörden eingeschaltet und die nötigen Massnahmen eingeleitet sind. Schon manchen Familien konnte so in den letzten Jahren überaus willkommene Hilfe geboten werden.

2.2.4 Weitere Förderprojekte

Aus Kapazitätsgründen konzentrierte sich die Stiftung KiBE in den letzten Jahren auf Projekte in der familienergänzenden Kinderbetreuung, welche für eine gesunde gesellschaftliche Entwicklung überaus wichtig ist. Falls sich die Möglichkeit bietet, wird sich die Stiftung KiBE in Zukunft weiterer wichtiger Projekte zur frühen Förderung von Kindern widmen. Zu denken wäre etwa an eine sozialpädagogische Familienbegleitung, die Unterstützung von alleinerziehenden Eltern oder die Integration fremdsprachiger Familien.

2.3 Organisation

Die Organisation der Stiftung KiBE ist in den Stiftungsstatuten, im Stiftungsreglement und ergänzend im vorliegenden Betriebsreglement umschrieben. Die in den Stiftungsstatuten und im Stiftungsreglement enthaltenen Bestimmungen und Richtlinien sind sinngemäss auch in der Kinderbetreuung der Stiftung einzuhalten.

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat (SR), der Geschäftsführende Ausschuss (GA) und die Revisionsstelle. Die Verantwortung für die operative Geschäftsleitung der Stiftung trägt die Geschäftsleitung.

2.4 Organigramm



2.5 Stiftungsrat

2.5.1 Organisation und Verantwortung

Die Zusammensetzung und Organisation des Stiftungsrates ist in den Stiftungsstatuten und im Stiftungsreglement festgelegt und dort nachzulesen. Der Stiftungsrat ist als oberstes, leitendes Organ für die gesamte Stiftungstätigkeit verantwortlich.

2.5.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates sind in Art. 8 der Stiftungsstatuten und Art. 4 ff. des Stiftungsreglements umschrieben. Dem Stiftungsrat obliegen folgende unentziehbaren Aufgaben:

- Bestimmung Strategie und Organisation der Stiftung gemäss Stiftungszweck
- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates und des Stiftungspräsidenten
- Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschluss über Jahresbericht, Jahresrechnung und Jahresbudget
- Erlass und Anpassung des Stiftungs-Reglements
- Genehmigung von Verordnungen
- Beschaffung zusätzlicher Stiftungsmittel
- Beschluss über Vermögensbewirtschaftung auf Antrag des GA
- Beschluss über Stiftungsprojekte auf Antrag des GA
- Genehmigung der Protokolle der SR-Sitzungen

2.5.3 Stiftungsratsmitglieder und Geschäftsleiterin

Dem Stiftungsrat gehören folgende Mitglieder an:

Laurence Badilatti, Zuoz, Präsidentin
Enrico Joos, Pontresina, Vizepräsident
Flavia Brülisauer, St. Moritz, Mitglied
Conradin De Giorgi, St. Moritz/Luigi Sala, Samedan, Mitglied
Ladina Costa, Pontresina
Geschäftsleitung Stiftung KiBE:
Alice Bisaz, Samedan, Geschäftsleiterin

2.6 Geschäftsführender Ausschuss

2.6.1 Organisation und Verantwortung

Die Zusammensetzung und Organisation des Geschäftsführenden Ausschusses ist in den Stiftungsstatuten und im Stiftungsreglement festgelegt und dort nachzulesen. Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus den Funktionsträgern Präsident, Vizepräsident und Geschäftsleiterin der Stiftung. Er hat folgende Hauptaufgaben:

- Erarbeitung Strategie und Organisation zuhanden SR
- Erarbeitet die Liste der Hauptaufgaben der operativen Geschäftsleitung zuhanden SR
- Entwickelt, fördert und beurteilt Stiftungsprojekte zuhanden SR
- Bearbeitet die Vermögensbewirtschaftung zuhanden SR
- Vertritt die Stiftung gegenüber Dritten und den Aufsichtsbehörden
- Ist verantwortlich für das Controlling in der Stiftung

2.7 Geschäftsleitung

2.7.1 Organisation und Verantwortung

Die operative Geschäftsleitung der Kinderbetreuung der Stiftung KiBE ist an die Geschäftsleiterin delegiert. Sie wird vom Stiftungsrat gewählt und ist ihm unterstellt. Sie ist Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses.

Die Geschäftsleiterin nimmt folgende Hauptaufgaben wahr:

- Leitet die operative, personelle, finanzielle und administrative Stiftungsarbeit
- Erarbeitet wichtige Stiftungsprojekte zuhanden des GA/SR
- Erstellt und beantragt Jahresbudget bis Ende November zuhanden GA/SR
- Erstellt Jahresbericht und Jahresrechnung bis Ende Februar zuhanden GA/SR
- Erstellt die jährliche Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde zuhanden GA/SR
- Ist verantwortlich für die kinderfreundliche, moderne Führung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Stiftung KiBE

2.7.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsleiterin sorgt für ein kinderfreundliches, aufgeschlossenes Klima und die Umsetzung moderner Arbeitsgrundsätze in den Kinderkrippen sowie in den Tagesfamilien der Stiftung KiBE, für einen konstruktiven Kontakt zu den Eltern und für eine gute Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Fachvereinen.

Im Einzelnen gehören folgende Aufgaben in den Verantwortungsbereich der Geschäftsleiterin:

- Allgemeine Administration
- Statistiken
- Personalwesen
- Rechnungswesen
- Krippen- und Tagesfamilienorganisation
- Weiterbildung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden
- Berichterstattung zuhanden des Stiftungsrates

Die Geschäftsleiterin ist insbesondere auch verantwortlich für den regelmässigen Zahlungsfluss der gesetzlichen Normkostenbeiträge. Sie hat die quartalsweisen Abrechnungen pünktlich und vollständig beim Kantonalen Sozialamt einzureichen und die korrekte Auszahlung zu überwachen.

2.8 Ehrenamtliche Mitarbeit

Die Mitarbeit in der Stiftung, mit Ausnahme der Wahrnehmung exekutiver und operativer Aufgaben, wird ehrenamtlich erbracht. Ausnahmen werden durch den Stiftungsrat geregelt. Der Stiftungsrat legt die Entschädigung der Geschäftsleiterin fest.

2.9 Kommunikation

Für die Kommunikation der Stiftung gegenüber Dritten, insbesondere auch gegenüber den Gemeinden, den Medien und der Öffentlichkeit ist der Geschäftsführende Ausschuss zuständig.

Die Geschäftsleiterin und die Krippenleiterinnen sind für den laufenden Kontakt zu den Eltern und die regelmässige Information der Eltern über Belange der Kinderbetreuung zuständig.

2.10 Zeichnungsberechtigung

2.10.1 Grundsatz

Alle Stiftungsratsmitglieder sowie die Geschäftsleiterin sind mit Kollektivunterschrift zu zweien zeichnungsberechtigt. Normalerweise unterzeichnen die Präsidentin und die Geschäftsleiterin. Vorbehalten sind die folgenden speziellen Regelungen für den Bankverkehr und die Arbeitsverträge.

2.10.2 Bankverkehr

Für das Kontokorrentkonto Raiffeisen CH98 8114 4000 0315 4844 4, das Kontokorrentkonto GKB CH17 0077 4110 0495 0490 0 und das Spendenkonto CH25 0077 4000 4095 0490 7 sind alle Stiftungsratsmitglieder sowie die Geschäftsleiterin zu zweien zeichnungsberechtigt. Normalerweise unterzeichnen die Präsidentin und die Geschäftsleiterin. Für das Kontokorrentkonto GKB CH95 0077 4000 4095 0490 8 für den laufenden Bankverkehr sind alle Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses sowie die Geschäftsleiterin und ihre Stellvertreterin einzelzeichnungsberechtigt, die übrigen Stiftungsratsmitglieder mit Kollektivunterschrift zu zweien. Für die Krippenkonto Capricorn CH68 0077 4000 4095 0490 9, Chüralla CH09 0077 4000 4095 0490 4, Muntanella CH79 0077 4000 4095 0490 5 und Randulina CH52 0077 4000 4095 0490 6 über welche die Krippenleiterinnen Geld für Haushalts- und Bastelmaterial beziehen können, sind die Krippenleiterinnen, die Präsidentin sowie die Geschäftsleiterin und ihre Stellvertreterin einzelzeichnungsberechtigt.

2.10.3 Arbeitsverträge

Arbeitsverträge werden normalerweise von einem Stiftungsratsmitglied und der Geschäftsleiterin kollektiv zu zweien unterzeichnet. Im Speziellen gelten folgende Regelungen: Arbeitsverträge für die Geschäftsleiterin werden von der Präsidentin, im Falle ihrer Verhinderung vom Vizepräsidenten sowie einem weiteren Stiftungsratsmitglied kollektiv zu zweien unterzeichnet. Arbeitsverträge für die Krippenleiterinnen werden von der Präsidentin, im Falle ihrer Verhinderung vom Vizepräsidenten, und der Geschäftsleiterin kollektiv zu zweien unterzeichnet. Im Falle der Verhinderung der Geschäftsleiterin tritt an ihre Stelle ein weiteres Stiftungsratsmitglied. Lehrverträge und Praktikumsverträge werden von der Geschäftsleiterin und der jeweiligen Krippenleiterin, Tageselternverträge von der Geschäftsleiterin und der Leiterin Tagesfamilien kollektiv zu zweien unterzeichnet.

2.11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat gemäss Art. 11 der Stiftungsstatuten die Aufgabe, das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und dem Stiftungsrat über das Ergebnis einen detaillierten Prüfungsbericht zu unterbreiten. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Statuten und des Stiftungszweckes zu überwachen. Die Revisionsstelle hat allfällige bei der Revision wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat sie die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Als Revisionsstelle ist Roger Tobler Treuhand in St. Moritz eingesetzt. Die Revision wird durch einen ausgewiesenen Revisionsexperten durchgeführt.

2.12 Vermögen und Finanzierung

2.12.1 Vermögen

Der Verein KiBE widmete der Stiftung bei der Errichtung ein Anfangskapital von CHF 100'000.-. Im Rahmen des Krippenprojekts KIKRI und den damit zusammenhängenden Ausbauprojekten konnte die Stiftung private Spenden von mehr als CHF 2'000'000.- sowie zweckgebundene Beiträge der Standortgemeinden und Unterstützungsbeiträge der anderen Regionsgemeinden von rund CHF 1'500'000.- generieren. Zusammen mit dem Fremdkapital (Inhaberschuldbrief über CHF 800'000.-) konnten die heutigen Krippenräumlichkeiten samt den Spielplätzen gebaut bzw. passend umgebaut und ausgerüstet werden.

2.12.2 Finanzierung

Die Kinderbetreuung der Stiftung KiBE wird in erster Linie über Elternbeiträge, über die Normkostenbeiträge gemäss Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden und über freiwillige Beiträge der öffentlichen Hand, Spenden und weitere Erträge finanziert.

Die übrigen Stiftungsprojekte werden über Spenden und Vermögenserträge finanziert.

2.13 Steuerbefreiung

Der Zweck der Stiftung KiBE liegt im öffentlichen Interesse. Sie ist ausschliesslich als gemeinnützige Organisation tätig und deshalb von der Entrichtung von Steuern befreit. Sie ist im Verzeichnis der Kantonalen Steuerverwaltung betreffend abzugsfähige freiwillige Zuwendungen aufgeführt. Spenden an die Stiftung KiBE sind im Rahmen der für die spendende Person gültigen Steuergesetze bei den direkten Steuern abzugsfähig.

2.14 Aufsicht

Die Stiftung KiBE untersteht als Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB der obligatorischen Aufsicht durch den Kanton Graubünden. Zuständig ist die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden.

3 KINDERKRIPPEN

3.1 Unsere Leitsätze

Wir verstehen uns als professionelles, familienergänzendes Kinderbetreuungsangebot und stellen entsprechend hohe Anforderungen an die Betreuungsqualität. Unsere Ziele bei der Betreuung der uns anvertrauten Kinder und im Umgang mit den Eltern sind die folgenden:

Das Kind ist glücklich

Das Kind steht immer im Mittelpunkt, denn das Wohl des Kindes hat immer erste Priorität. Die Krippe gibt dem Kind ein Gefühl von Geborgenheit. Es fühlt sich geliebt und akzeptiert. Ihm ist wohl, es ist zufrieden und fühlt sich sicher.

Das Kind will gerne in die Krippe kommen

Damit sich das Kind an seine Krippe gewöhnen kann, bieten wir eine Eingewöhnungszeit für das Kind und seine Eltern an. Gezielte Aktivitäten und Freispiele sowie Ruhephasen werden den Bedürfnissen des Kindes angepasst. Wir nehmen das Kind ernst. Wir fühlen mit, ermutigen, trösten, freuen uns, lachen, spielen, hören zu und achten einander.

Das Kind ist eine Persönlichkeit

Jedes Kind soll seine Persönlichkeit und Individualität entwickeln können. Wir beobachten, fördern und unterstützen es individuell. Wir geben dem Kind Freiraum zur Förderung seiner Selbstständigkeit und seines Selbstvertrauens.

Das Kind fühlt sich in der Gruppe wohl

Bei uns hat das Kind Freunde und Bezugspersonen. Wir pflegen die Gemeinschaft. Wir beobachten die Entwicklungsprozesse in der Gruppe und sorgen dafür, dass sich alle wohl fühlen. Das Zusammenleben in der Gruppe stärkt die Sozialkompetenz des Kindes.

Das Kind ist gesund

Wir achten auf eine sorgfältige Körperpflege und gesunde Ernährung. Wir bewegen uns und sind jeden Tag draussen an der frischen Luft.

Das Kind hat einen erfüllten Tag

Wir bieten Tagesstrukturen und Rituale an. Gemeinsame, geführte Aktivitäten, Freiraum zum Spielen und Zeiten zum Ausruhen wechseln sich ab. Wir unternehmen Ausflüge in die Natur und auf Spielplätze. Wir reisen mit Zug, Bus und Bergbahnen. Wir besuchen die Bibliothek, Museen und Ausstellungen. Wir lernen unser Dorf und die nähere Umgebung kennen.

Das Kind will die Welt entdecken

Wir fördern und fordern das Kind. Wir nehmen die Umgebung bewusst wahr, lenken die Aufmerksamkeit auf die Natur und wecken die Neugier. Wir achten Pflanzen und Tiere. Wir arbeiten mit verschiedenen Materialien. Wir erleben die Jahreszeiten intensiv. Wir interessieren uns für verschiedene Kulturen, Religionen und Sprachen.

Das Kind ist vorbereitet auf Kindergarten und Schule

Wir fördern die Ausdrucksfähigkeit des Kindes und achten auf eine sorgfältige Sprache. Wir wecken die Freude an Büchern und Wissbegier.

Alle Eltern sind unsere Partner und werden als Gleichgestellte behandelt

Wir legen grossen Wert auf einen täglichen Informationsaustausch zwischen den Eltern und den Fachpersonen. Beim Abholen des Kindes geben wir Rückmeldungen über den Verlauf des Tages. Wir sind immer bereit für ein Gespräch mit den Eltern und freuen uns, wenn dies auf Gegenseitigkeit beruht.

Die Eltern werden angesprochen und gehört

Der tägliche Austausch ist wichtig für uns. Neben den Tür- und Angelgesprächen bieten wir ausführliche Gespräche zur Standortbestimmung an. Das Gefühl von Respekt, Vertrauen und Ernstgenommenwerden sind zentral für unsere Zusammenarbeit.

Die Eltern sind informiert und miteinbezogen

Wir informieren die Eltern über Wochenpläne und Aktuelles. Mindestens zweimal pro Jahr finden Elternanlässe statt. Die Mitarbeit der Eltern bei Anlässen ist uns willkommen.

Die Eltern werden unterstützt

Wir beraten und unterstützen die Eltern und bieten Weiterbildungen an.

Die Erwartungen der Eltern sind erfüllt

Wir geben den Kindern erfüllte Tagesstrukturen und eine Gemeinschaft, in der sie soziale Kontakte pflegen. Wir schaffen eine Atmosphäre, die auch die Eltern geniessen können. Um Feedback zu erhalten, organisieren wir Umfragen.

3.2 Krippenangebot

3.2.1 Allgemeines

Die Stiftung KiBE betreibt vier Kinderkrippen im Oberengadin: die Kinderkrippe Capricorn in Pontresina, die Kinderkrippe Chüralla in Samedan, die Kinderkrippe Muntanella in St. Moritz und die Kinderkrippe Randulina in Zuoz. Die Kinderkrippe Chüralla bietet Platz für 24 Kinder, die Kinderkrippen Capricorn, Muntanella und Randulina für je 30 Kinder. Aufgenommen werden Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten. Die minimale Betreuungszeit beträgt einen Tag. In den ersten Betreuungsmonaten kann die minimale Betreuungszeit auf zwei halbe Tage pro Woche verteilt werden. Aus pädagogischen Gründen empfehlen wir eine Betreuungszeit von zwei bis drei ganzen Tagen pro Woche.

3.2.2 Standorte und Räumlichkeiten

Alle vier Kinderkrippen befinden sich an einer sonnigen und ruhigen Wohnlage. Die Krippenräumlichkeiten sind hell, modern, kindergerecht und sicher ausgestattet. Die Krippen verfügen über einen eigenen umzäunten Garten, der von der Krippe aus direkt zugänglich ist.

3.2.3 Pädagogische Grundhaltung und Arbeitsweise

Jede Krippe verfügt über ein pädagogisches Konzept, in welchem die pädagogische Grundhaltung und die pädagogische Arbeitsweise aufgezeigt werden. Im pädagogischen Konzept finden sich Hinweise zur Eingewöhnung, zum Krippenalltag, zum Tagesablauf, zu den Schlafens- und Ruhezeiten, zum Verhalten bei Konflikten usw. Die Konzepte können bei den Krippenleiterinnen bezogen werden.

3.2.4 Sicherheit und Hygiene

Jede Krippe verfügt über ein Sicherheitskonzept, welches aufzeigt, wie die Sicherheit in der Krippe und im Freien beim Spielen im Garten und beim Spazieren gewährleistet wird. Ebenfalls verfügt jede Krippe über ein Hygienekonzept. Dieses beschreibt, worauf im Umgang mit Lebensmitteln und bei der Reinigung und Pflege der Spielsachen, der Wäsche und der Krippenräume zu achten ist.

3.2.5 Verpflegung

Für die Kinderkrippen Capricorn, Chüralla und Muntanella bereitet eine ausgebildete Köchin bzw. ein ausgebildeter Koch das Mittagessen für die Kinder und die Mitarbeitenden zu. In der Kinderkrippe Randalina werden die Mahlzeiten vom Lyceum Alpinum geliefert. Für die Zwischenverpflegungen sind die Krippenteams verantwortlich. Auf eine gesunde, ausgewogene und saisongerechte Ernährung wird selbstverständlich geachtet. Süsse Speisen und Getränke werden nur ausnahmsweise zu besonderen Anlässen angeboten.



3.3 Anmeldung, Aufnahme und Eingewöhnung

3.3.1 Anmeldung

Die Eltern melden ihr Kind mit dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich an. Die Anmeldung ist unverbindlich. Das Kind wird jedoch erst beim Eintreffen der schriftlichen Anmeldung auf die Warteliste gesetzt.

3.3.2 Warteliste

Ist die Krippe voll besetzt, wird eine Warteliste geführt. Kinder, die aus zwingenden Gründen auf einen Krippenplatz angewiesen sind, können bevorzugt behandelt werden. Die Wartezeit ist je nach Krippe unterschiedlich lang. Die Eltern werden benachrichtigt, sobald ein Platz frei wird.

3.3.3 Aufnahme

Bei einer Krippenbesichtigung lernen die Eltern und das Kind das Betreuungspersonal und die anderen Krippenkinder kennen. Die Eltern werden über den Tagesablauf und die Regeln der Krippe informiert. Sie erhalten allgemeine Informationen über die Stiftung KiBE, das Krippenreglement sowie die Merkblätter der jeweiligen Kinderkrippe. Die Eltern schliessen mit der Stiftung KiBE einen schriftlichen Betreuungsvertrag ab. Sie erklären sich mit ihrer Unterschrift ausdrücklich auch mit dem Krippenreglement einverstanden. Die Betreuungszeiten und die Betreuungskosten werden in einer Beitragsvereinbarung festgelegt.

3.3.4 Eingewöhnung

Eine sorgfältige Eingewöhnung ist für das Wohlbefinden des Kindes in der Krippe entscheidend. Die Eingewöhnung erfolgt behutsam. Sie kann je nach Kind unterschiedlich lange dauern. Am ersten Eingewöhnungstag sind die Eltern etwa zwei Stunden mit dem Kind in der Krippe anwesend. Die Gruppenleiterin bespricht mit den Eltern die konkreten Eingewöhnungszeiten sowie die Aufgaben der Eltern während dieser Zeit. Die Eltern informieren die Gruppenleiterin über die Besonderheiten ihres Kindes. Die ersten Tage begleitet ein Elternteil das Kind in die Kinderkrippe. Erst wenn das Kind die Bereitschaft für eine erste Trennung zeigt, bleibt das Kind ohne Mutter oder Vater in der Krippe. Die Betreuungszeit wird dann kontinuierlich ausgebaut.



3.4 Öffnungszeiten, Bring- und Abholzeiten, Feiertage

3.4.1 Öffnungszeiten, Bring- und Abholzeiten

Die Kinderkrippen Capricorn, Chüralla und Randulina sind von Montag bis Freitag von 07.15 bis 18.30 Uhr und die Kinderkrippe Muntanella von 07.30 bis 18.30 Uhr geöffnet. Mit Ausnahme der Kinder, die rechtzeitig für das Mittagessen um 11.00 Uhr gebracht werden, dürfen die Kinder während der Blockzeiten von 09.00 bis 13.30 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr weder gebracht noch abgeholt werden. Nur so können ungestörte Krippenzeiten für gemeinsame Aktivitäten gewährleistet werden.

3.4.2 Feiertage

An den folgenden Feier- und Brückentagen sind die Kinderkrippen geschlossen: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Freitag nach Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag (25. Dezember) und Stephanstag (26. Dezember). Vor den Feiertagen schliessen die Kinderkrippen um 17.00 Uhr. Es gibt keine Betriebsferien. Die Krippen sind das ganze Jahr geöffnet.

3.5 Krippenreglement (Anhang I)

Sämtliche Rechte und Pflichten der Eltern, alle Bestimmungen, die für die Betreuung der Kinder in den Krippen gelten, wie beispielsweise die Aufnahme, die Betriebszeiten, Verschiedenes zum Krippenalltag, das Verhalten bei Krankheit und Unfall, das Kündigungsverfahren, die Tarife usw. sind im Krippenreglement umschrieben. Wir setzen voraus, dass die Eltern das Krippenreglement kennen und sich daran halten. Ausnahmen gibt es nicht. Nur so kann eine Bevorteilung einzelner Familien vermieden werden.

3.6 Krippentarife

3.6.1 Abstufung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Die Krippentarife sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern abgestuft. Für die Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern ist das satzbestimmende steuerbare Einkommen zuzüglich zehn Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens gemäss den aktuell verfügbaren kantonalen Steuerdaten massgebend (Art. 7 des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen). Bei Quellensteuer wird das massgebliche Einkommen nach Art. 99 des kantonalen Steuergesetzes berechnet. Berücksichtigt werden das Bruttoeinkommen der Eltern, die Familienverhältnisse, Pauschalen für Berufskosten, Versicherungsprämien und Abzüge für Familienlasten und der Zweitverdienerabzug. Eltern, die nicht in einer Bündner Gemeinde angemeldet sind und für deren Kinder darum keine Subventionen abgerechnet werden können, bezahlen den Höchstattarif. Die Einzelheiten sind im Krippenreglement nachzulesen.

3.6.2 Tarifsysteem

Die Eltern können von verschiedenen Fördermassnahmen und Rabatten profitieren. Vergünstigungen werden für die Betreuung ab zwei Tagen pro Woche und für Geschwister gewährt. Für Babys wird auf Grund des höheren Betreuungsaufwandes ein Zuschlag erhoben.

3.6.3 Mahlzeiten

Die Mahlzeiten sind in den Elterntarifen inbegriffen.

3.6.4 Steuerbescheinigung

Die Eltern erhalten jährlich einen Steuerausweis. Abziehbar bei den Einkommenssteuern sind die Betreuungskosten bis zu einem Maximalbetrag, nicht aber die Kosten für die Mahlzeiten.

3.7 Kündigung und Ausschluss

Der erste Betreuungsmonat gilt als Probezeit. Während der Probezeit kann der Betreuungsvertrag von beiden Vertragsparteien per Ende Monat gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit kann der Betreuungsvertrag von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

Die Stiftung KiBE behält sich vor, einen Betreuungsvertrag zu kündigen, wenn ein Kind den Krippenbetrieb so massiv stört, dass dem Krippenteam die Betreuung des Kindes auch aus Rücksicht gegenüber den anderen Krippenkindern nicht mehr zugemutet werden kann.

4 PERSONAL

4.1 Unsere Leitsätze

Das Personal der Stiftung KiBE liebt die Arbeit mit Kindern

Das Personal der Stiftung KiBE hat Freude an Kontakten zu den Kindern und ihren Eltern. Es achtet die Kinder in ihrer Persönlichkeit. Es ist für die Kinder da und ist sich seiner hohen Verantwortung bewusst.

Das Personal der Stiftung KiBE ist professionell

Wir betreuen mit mehrheitlich pädagogisch ausgebildetem Personal. Es ist einsatzbereit, hat Kompetenzen und Freiheiten, ist vielfältig. Wir bringen frische Ideen ein und setzen sie um. Wir achten auf Weiterbildung, deshalb nehmen alle Mitarbeitenden regelmässig an Weiterbildungskursen teil. Es werden interne Weiterbildungen organisiert, damit das Wissen und Können im Team weitergegeben werden kann. Wir reden miteinander und unterstützen einander. Wenn nötig bieten wir Supervision und individuelle Coachings an.

Das Personal der Stiftung KiBE ist ein Team

Wir achten auf Teamwork, gegenseitigen Respekt und Zusammenhalt. Es finden regelmässige Informations- und Teamsitzungen statt. Bei wöchentlichen Sitzungen werden Aktivitäten geplant, Tages- und Wochenziele erarbeitet und allgemeine Informationen abgegeben. Die Krippenleiterinnen treffen sich regelmässig einmal pro Monat mit der Geschäftsleiterin. Mindestens einmal jährlich wird mit allen Mitarbeitenden in einem Einzelgespräch eine Standortbestimmung durchgeführt und Ziele festgelegt. Auch gemeinsame Teamausflüge und Anlässe sind für unseren Teamgeist wichtig.

Das Personal der Stiftung KiBE kommt gerne zur Arbeit

Auch das Personal fühlt sich in der Kinderkrippe wohl und sicher. Es fühlt sich im Team integriert, akzeptiert und ernst genommen. Das Personal bittet um Hilfe und bekommt, wenn nötig, Hilfe. Das Personal wird gerecht entlohnt und ist versichert. Das Personal fühlt sich gut geführt und ist motiviert.

Das Personal der Stiftung KiBE ist gesund

Wir treffen alle Massnahmen, die nötig sind, um den Gesundheitsschutz zu wahren und zu verbessern und die physische und psychische Gesundheit des Personals zu gewährleisten. Gute Arbeitsbedingungen sind Quellen von psychischem und physischem Wohlbefinden und können somit die Motivation und Arbeitsleistung steigern.

4.2 Team

4.2.1 Fachkräfte

Wir arbeiten in allen Bereichen mit qualifiziertem und hochmotiviertem Personal. Die Krippenleiterinnen sind fachlich kompetente diplomierte Kleinkinderzieherinnen mit diversen Zusatzausbildungen und langjähriger Erfahrung in der Kinderbetreuung. Die Gruppenleiterinnen - und bis auf wenige Ausnahmen auch die Miterzieherinnen - sind Fachpersonen Kinderbetreuung, Kleinkinderzieherinnen, Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Sozialpädagoginnen oder Logopädinnen mit den entsprechenden Fähigkeitsausweisen. In den Kinderkrippen ist in jeder Kindergruppe immer mindestens eine ausgebildete Fachperson anwesend, meistens sind es zwei. Das Verhältnis von ausgebildetem zu nicht ausgebildetem Personal ist mindestens eins zu eins. Durchmischte Teams mit Männern und Frauen sind uns wichtig.

4.2.2 Lernende

Wir bieten möglichst viele Ausbildungsplätze an. Pro Kindergruppe haben wir mindestens eine bis zwei Lehrstellen besetzt. Wir legen grossen Wert auf eine unterstützende und motivierende Begleitung der Lernenden und eine gute Qualität der praktischen Ausbildung im Lehrbetrieb.

4.2.3 Praktikantinnen

In unseren Kinderkrippen bieten wir verschiedene Berufspraktika an. Schülerinnen der Oberstufe benützen gerne die Gelegenheit, zur Abklärung ihres Berufswunsches ein paar Tage in einer Kinderkrippe zu schnuppern. Schülerinnen, die an der Academia Engiadina das Bildungs- und Berufsvorbereitungsjahr absolvieren, verbringen während der Schulzeit einen Tag pro Woche in einem Praktikumsbetrieb. Ihre Mitarbeit ist bei uns willkommen. Das gleiche gilt für die Schülerinnen, die an der Academia Engiadina die Fachmittelschule besuchen und einen pädagogischen Beruf anstreben. Sie schätzen es ebenfalls, ihr obligatorisches vierwöchiges Praktikum in einer Krippe absolvieren zu können. Regelmässig kommen auch Schülerinnen des Bündner Sozialjahres zu uns und verbringen eine viermonatige Praktikumszeit bei uns.

Schulabsolventinnen, die sich für eine Lehrstelle als Fachfrau Kinderbetreuung bewerben möchten, können bei uns ein Praktikum absolvieren, sofern dies für die Berufsausbildung nötig und begründbar ist. Wir beschäftigen in jeder Krippe nur so viele Praktikantinnen, wie wir anschliessend Lehrstellen zu besetzen haben.

4.2.4 Zivildienstpflichtige

Die Stiftung KiBE ist als Einsatzbetrieb für Zivildienstpflichtige anerkannt. Deshalb trifft man in unseren Krippen ab und zu auch junge Männer an, die während drei bis sechs Monaten bei der Betreuung unserer Schützlinge mithelfen.

4.3 Verhaltenskodex

Alle Mitarbeitenden der Stiftung KiBE, die in der Kinderbetreuung tätig sind, unterzeichnen einen Verhaltenskodex und verpflichten sich damit ausdrücklich, sich gegenüber Kindern, Mitarbeitenden und Eltern korrekt zu verhalten. Den Mitarbeitenden ist klar, dass sie die Persönlichkeit der ihnen anvertrauten Kinder jederzeit zu achten und zu schützen haben und dass ein psychischer, körperlicher oder sexueller Missbrauch auf keinen Fall toleriert oder vertuscht wird. Dem Personal ist bekannt, wie es sich bei Verdacht auf Missbrauch zu verhalten hat. Bei jedem begründeten Verdacht auf ein strafbares Verhalten wird bei der Polizei Anzeige erstattet.

Die Geschäftsleiterin trägt zusammen mit den Krippenleiterinnen die Verantwortung dafür, dass der Verhaltenskodex dem Personal nicht nur bekannt ist, sondern dass er auch umgesetzt und gelebt wird. Der Verhaltenskodex ist jährlich zu überprüfen und wenn notwendig anzupassen.

4.4 Weiterbildung

Auf eine kontinuierliche Weiterbildung legen wir grossen Wert. Alle Fachkräfte haben Anspruch auf drei Tage bezahlte Weiterbildung pro Jahr. Für länger dauernde Weiterbildungen werden mit den Mitarbeitenden individuelle Weiterbildungsvereinbarungen abgeschlossen. Regelmässig organisieren wir interne Weiterbildungen, wie zum Beispiel Nothelferkurse oder Brandschutzübungen.



4.5 Personalreglement (Anhang II)

Sämtliche Angestellten der Stiftung KiBE erhalten einen schriftlichen Arbeitsvertrag und eine Stellenbeschreibung. Im Personalreglement sind die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden der Stiftung KiBE umschrieben. Die Angestellten bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem Arbeitsvertrag, dass sie mit der Stellenbeschreibung, dem Personalreglement und dem Verhaltenskodex einverstanden sind.

5 TAGESFAMILIEN

5.1 Unser Tagesfamilienangebot

5.1.1 Allgemeines

Die Stiftung KiBE bietet im ganzen Oberengadin für Kinder im Alter von 3 Monaten bis 16 Jahre eine familienergänzende Kinderbetreuung in Tagesfamilien an. Die Tageseltern sind bei der Stiftung KiBE angestellt. Sie sind bereit, ein Kind oder mehrere Kinder bei sich zu Hause aufzunehmen, sie liebevoll und verantwortungsbewusst zu betreuen, sie zu fördern und zu beschützen. Die Kinder finden Geborgenheit in einem zweiten Zuhause. Die Tageseltern tauschen sich regelmässig mit den Eltern aus und verständigen sich über die Erziehung der Kinder.

Die Bedürfnisse der Kinder, der Eltern und der Tageseltern werden aufeinander abgestimmt, die Betreuungszeiten individuell vereinbart. Die Abrechnung der Betreuungskosten und die Entschädigung der Tageseltern übernimmt die Stiftung KiBE.

5.1.2 Voraussetzungen für die Betreuung eines Tageskindes

Tageseltern bringen für ihre anspruchsvolle Aufgabe folgende Voraussetzungen mit:

- Freude an Kindern
- erzieherische und kommunikative Fähigkeiten
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Einfühlungsvermögen, Offenheit und Toleranz
- seelische und körperliche Gesundheit
- Fähigkeit, sich abzugrenzen und in Krisensituationen Hilfe in Anspruch zu nehmen
- Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung
- eigene Kinder oder pädagogische Ausbildung
- genügend Platz und Spielmöglichkeiten im Haus bzw. in der Wohnung und im Freien

5.1.3 Begleitung durch die Vermittlerin

Die Leiterin Tagesfamilien begleitet als qualifizierte Vermittlerin die Tagesfamilienverhältnisse und steht bei Fragen oder Problemen beratend zur Seite. Unklarheiten oder Schwierigkeiten werden zum Wohl des Kindes gemeinsam konstruktiv gelöst.

5.1.4 Pflegekinderverordnung und Pflegekindergesetz

Die Leiterin Tagesfamilien sorgt dafür, dass die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge korrekt abgerechnet und die Bestimmungen der eidgenössischen Pflegekinderverordnung und des kantonalen Pflegekindergesetzes eingehalten werden.

5.2 Verträge

5.2.1 Tagesfamilienvertrag

Die Eltern schliessen mit der Stiftung KiBE einen Tagesfamilienvertrag ab. Darin werden die Betreuungskosten und die weiteren Betreuungsbedingungen schriftlich geregelt. Die Elterntarife sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgestuft. Massgeblich ist das steuerbare Einkommen zuzüglich zehn Prozent des steuerbaren Vermögens der Eltern. Der Maximaltarif liegt bei CHF 10.-, der Minimaltarif bei CHF 3.40 pro Stunde. Für die Betreuung von Kleinkindern bis zum vollendeten 18. Altersmonat bezahlen die Eltern einen Zuschlag von 20 % des ordentlichen Tarifs. Pro Mahlzeit wird den Eltern eine pauschale Spesenentschädigung verrechnet.

5.2.2 Betreuungsvertrag

In einem schriftlichen Betreuungsvertrag regeln die Eltern und die Tageseltern die Betreuungszeiten und die weiteren Einzelheiten der Betreuung. Die Stiftung KiBE, die Eltern und die Tageseltern verpflichten sich, alle Informationen im Zusammenhang mit dem Tagesfamilienverhältnis vertraulich zu behandeln. Alle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5.2.3 Arbeitsvertrag

Die Stiftung KiBE schliesst mit den Tageseltern einen Arbeitsvertrag ab. Sie übernimmt die Personaladministration, die Entlohnung und die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge. Die Tageseltern erhalten ihren Lohn monatlich aufgrund der Arbeitsrapporte ausbezahlt. Die Spesen für die Mahlzeiten werden pauschal, ausserordentliche Ausgaben für das Tageskind gegen Beleg separat vergütet.

5.3 Versicherungen

Die Tageseltern sind bei der Stiftung KiBE für Berufsunfälle versichert. Für Nichtberufsunfälle sind sie versichert, wenn sie im Durchschnitt mehr als acht Stunden pro Woche für die KiBE tätig sind.

Die Tageseltern sind bei der Stiftung KiBE auch für Haftpflichtfälle versichert. Versichert sind die Haftpflicht der Tageseltern gegenüber dem Tageskind und die Haftpflicht der Tageseltern gegenüber Dritten für Handlungen des Tageskindes, solange es sich in der Obhut der Tageseltern befindet.

5.4 Aus- und Weiterbildung

Die Tageseltern verpflichten sich, in den ersten 24 Monaten des Anstellungsverhältnisses die Grundbildung für Tageseltern von mindestens 18 Stunden und einen Nothelferkurs für Kleinkinder von mindestens sechs Stunden in ihrer Freizeit zu besuchen. Die Stiftung KiBE übernimmt die Kurskosten. Dazu kommen regelmässige jährliche Weiterbildungen von mindestens drei Stunden pro Jahr.

Die KiBE organisiert Weiterbildungen für die Eltern und die Tageseltern, wie zum Beispiel den Kurs "Notfälle bei Kleinkindern" oder Brandschutzübungen.

6 ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTEN

Die Stiftung KiBE ist im Oberengadin als Anbieterin familienergänzender Kinderbetreuung bei Eltern, Arbeitgebern und Behörden geschätzt und anerkannt.

Die Stiftung KiBE ist Mitglied des Fachverbandes Kinderbetreuung Graubünden und Mitglied des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz kibesuisse.

Die Stiftung KiBE arbeitet mit folgenden öffentlichen und privaten Institutionen und Personen zusammen:

- Bund, Kanton Graubünden und Gemeinden des Oberengadins
- Schulen und Kindergärten
- Sozialdienste
- Heilpädagogischer Dienst
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- Väter- und Mütterberatung
- Ärzte und Kliniken
- Fachverbände
- Arbeitgeber

Unser Ziel ist es, für alle Betroffenen ein verlässlicher und professioneller Partner zu sein, soweit möglich Unterstützung anzubieten und regelmässig und offen zu kommunizieren.

7 INKRAFTTRETEN

Dieses Betriebsreglement wurde vom Stiftungsrat der Stiftung KiBE Kinderbetreuung Oberengadin an seiner Sitzung vom 12. Januar 2024 beschlossen. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt per sofort in Kraft.

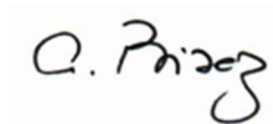
Das Betriebsreglement wird zu Beginn der neuen Amtsdauer des Stiftungsrates überprüft und wenn nötig angepasst.

Samedan, 12. Januar 2024

Stiftung KiBE Kinderbetreuung Oberengadin



Laurence Badilatti, Präsidentin



Alice Bisaz, Geschäftsleiterin